

FR_GERICHTE 602 2015 81 vom 15. September 2016

FR Kantonsgericht, 2016-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2015_81

FR: FR_GERICHTE 602 2015 81 du 15 septembre 2016

IT: FR_GERICHTE 602 2015 81 del 15 settembre 2016

Regeste

Entscheid des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Raumplanung und Bauwesen

Erwägungen

E. 1

a) Bei den Beschwerdeführern handelt es sich gemäss den Angaben in der Beschwerde um die einfache Gesellschaft "A. _____", bestehend aus der Gemeinde Wünnewil-Flamatt, B. _____, C. _____ und D. _____. b) Einer einfachen Gesellschaft kommt keine Rechtspersönlichkeit zu. Tritt eine solche vor Gericht auf, ist nach der Rechtsprechung nicht diese Partei, vielmehr gelten die einzelnen Gesellschafter als Partei (BGE 132 I 256 E. 1.1; Urteil BGer 2C_342/2014 vom 17. April 2015 E. 1, mit Hinweisen). Nach Art. 544 Abs. 1 des Obligationenrechts vom 13. März 1911 (OR; SR 220) gehören Sachen, dingliche Rechte und Forderungen, die an die Gesellschaft übertragen oder für sie erworben wurden, den Gesellschaftern gemeinschaftlich nach Massgabe des Gesellschaftsvertrags. Zivilprozessual können sie daher solche Rechte nur als notwendige Streitgenossenschaft geltend machen (BGE 137 III 455 E. 3.4 und 3.5). Dies gilt auch im öffentlichen Recht, soweit es darum geht, die der Gesamthand zustehenden Rechte auszuüben (BGE 116 Ib 447 E. 2a). c) Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde "gehören die Richtplangebiete kkk und lll der Gemeinde Wünnewil sowie der Eigentümergemeinschaft (EG) 'A. _____', bestehend aus" den drei vorgenannten natürlichen Personen. Aus den eingereichten Grundbuchauszügen ergibt sich indes, dass an den Parzellen Nrn. fff, ggg, hhh und iii jeweils Alleineigentum besteht. Demnach ist B. _____ Eigentümer der Parzelle Nr. fff, die Parzelle Nr. ggg gehört C. _____, die Parzelle Nr. hhh der Gemeinde Wünnewil-Flamatt und die Parzelle Nr. iii D. _____. Aufgrund dieser sich aus dem Grundbuch ergebenden Eigentumsverhältnisse ist nicht ersichtlich, dass die Grundstücke Gesellschaftsvermögen bilden bzw. dass die Gesellschafter an den Grundstücken zu gesamter Hand berechtigt wären; auch liegt dem Kantonsgericht kein Gesellschaftsvertrag vor. Entsprechend geht das Kantonsgericht davon aus, dass die Gesellschafter vorliegend lediglich eine einfache Streitgenossenschaft bilden (vgl. Art. 544 Abs. 1 OR e contrario; BGE 137 III 455 E. 3.4 und 3.5; BGE 116 Ib 447 E. 2a) und ihre Ansprüche entsprechend individuell zu beurteilen sind.

E. 2

a) Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat; insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand; umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer

Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a; 119 Ib 33 E. 1b; je mit Hinweisen). Nach Art. 4 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) gelten als Verfügungen verbindliche Anordnungen, die im Einzelfall in Anwendung des öffentlichen Rechts getroffen werden und die a) Rechte oder Pflichten begründen,

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 ändern oder aufheben, b) das Bestehen, Nichtbestehen oder den Umfang von Rechten oder Pflichten feststellen, oder die c) Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abweisen oder auf solche Begehren nicht eintreten. Wenn ein Hoheitsakt mehrere unterschiedliche Anordnungen enthält, ist nach der Rechtsprechung für jede Einzelanordnung separat zu fragen, ob insoweit eine anfechtbare Verfügung vorliegt (Urteil BVGer A-3864/2014 vom 7. April 2015 E. 1.2.1; BGE 103 Ib 350 E. 2; JAAG, Die Abgrenzung zwischen Rechtssatz und Einzelakt, 1985, S. 117). b) Vorliegend ist Anfechtungsgegenstand der Entscheid der RUBD vom 22. Juli 2015, mit der diese die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt mit den unter den Entscheiderwägungen III, IV und V erwähnten Vorbehalten genehmigt hat, wobei insbesondere den Richtplangebieten kkk und III die Genehmigung versagt wurde. In casu liegt aufgrund der hier zu beurteilenden Beschwerde im Streit, ob die RUBD mit der angefochtenen Verfügung die Genehmigung betreffend die zwei Richtplangebiete kkk und III zu Recht verweigert hat. Nach dem Vorgesagten ist demnach vorerst zu prüfen, ob hinsichtlich dieser Richtplangebiete überhaupt eine Verfügung vorliegt, welche im Rahmen des vorliegenden Verfahrens beschwerdeweise überprüft werden kann. c) Nach Art. 34 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) ist die Planung des Gemeindegebiets Sache der Gemeinde. Der von dieser auszuarbeitende Ortsplan enthält insbesondere auch das Richtplandossier (Art. 39 Abs. 1 lit. a RPBG). Laut Art. 40 RPBG legt das Richtplandossier die Entwicklungsziele der Gemeinde und deren zukünftige territoriale Gestaltung fest. Es besteht aus einem Gemeinderichtplan und dem Erschliessungsprogramm. Der Gemeinderichtplan legt nach Art. 41 RPBG die Ziele mindestens in den Bereichen der Bodennutzung, der Bodenressourcen, der Mobilität, der Landschaften und Geotope und der Energie fest. In verfahrensrechtlicher Hinsicht muss der Gemeinderichtplan gemäss Art. 79 RPBG vom Gemeinderat angenommen werden. Laut Art. 80 Abs. 1 RPBG genehmigt und prüft sodann die RUBD den Gemeinderichtplan. Mit dieser Genehmigung wird der Gemeinderichtplan für die Gemeinde- und Kantonsbehörden verbindlich (Art. 81 Abs. 1 RPBG). Indes bestimmt Art. 81 Abs. 2 RPBG ausdrücklich, dass Gemeinderichtpläne (namentlich) für die Grundeigentümerschaft nicht verbindlich sind (siehe hierzu auch Urteil KG FR 602 2013 104 vom 26. Februar 2014 E. 2, mit Hinweisen). So sieht ferner auch Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) vor, dass (kantonale) Richtpläne (nur) für die Behörden verbindlich sind. Adressaten der Verbindlichkeit sind demnach nur die Behörden. Hingegen bleiben Richtpläne für Private (sofern diesen nicht ausnahmsweise die Erfüllung raumwirksamer Aufgaben übertragen wurde) ohne Rechtsverbindlichkeit. Der Richtplan enthält für den Grundeigentümer keine verbindlichen und erzwingbaren Festlegungen; dies ergibt sich bereits daraus, dass der Richtplan noch in Akte der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung umgesetzt werden muss, um seine Inhalte gegenüber Privaten rechtlich wirksam werden zu lassen, so dass Grundeigentümer durch den Richtplan nicht unmittelbar betroffen sind (vgl. zum Ganzen neben vielen BGE 111 Ia 129 E. 3c; 121 II 430 E. 1c; 119 Ia 285 E. 3 und 4; Urteil BGer 1C_357/2008 vom 15. Dezember 2008; 1C_190/2007 E. 2;

WALDMANN/HÄNNI, Raumplanungsgesetz, 2006, Art. 9 N. 10; AEMISEGGER/HAAG, Praxiskommentar zum Rechtsschutz in der Raumplanung, 2010, Art. 33 N. 49; jeweils mit weiteren Hinweisen). Mithin handelt es sich wegen der fehlenden Grundeigentümergebundenheit beim Richtplan gar nicht um eine Verfügung (so WALDMANN/HÄNNI, Raumplanungsgesetz, 2006, Art. 9 N. 4).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 d) Soweit die RUBD mit dem angefochtenen Entscheid die Genehmigung hinsichtlich der zwei Richtplangebiete kkk und III verweigert hat, handelt es sich demnach nicht um grundeigentümergebundene Anordnungen bzw. um verbindliche Anordnungen, die im Einzelfall in Anwendungen des öffentlichen Rechts getroffen wurden und die a) Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben, b) das Bestehen, Nichtbestehen oder den Umfang von Rechten oder Pflichten feststellen, oder die c) Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abweisen oder auf solche Begehren nicht eintreten. Vorliegend ist ferner nach Ansicht des Kantonsgerichtes auch nicht ersichtlich, dass der angefochtene Entscheid betreffend die streitigen Richtplangebiete ausnahmsweise mit Rechtswirkungen für die Privaten verbunden wäre, was überdies von den Beschwerdeführern auch gar nicht behauptet wird. e) Hinsichtlich der Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist schliesslich festzuhalten, dass diese gemäss der Beschwerde als Mitglied der einfachen Gesellschaft "A. _____" handelt, bzw. dass sie als Grundeigentümerin der Parzelle Nr. hhh Beschwerde führt. Sie hat zudem am 9. September 2015 in ihrem eigenen Namen (als Planungsbehörde und namentlich gestützt auf die ihr zustehende Gemeindeautonomie) eine weitere Beschwerde an das Kantonsgericht eingereicht, mit der sie ebenfalls (unter anderem) beantragt, die Richtplangebiete kkk und III zu genehmigen (vgl. Verfahren Nr. 602 2015 114). Die hier zu beurteilende Beschwerde ist mit jener in weiten Teilen identisch bzw. ist in dieser beinahe wörtlich "mitgehalten". Die Gemeinde kann demnach ihre Rechte (in ihrer Rolle als Planungsbehörde und gestützt auf die Gemeindeautonomie) im Rahmen dieses zweiten noch hängigen Beschwerdeverfahrens umfassend wahrnehmen, und es ist folglich kein Interesse ersichtlich, zwei entsprechende separate und in weiten Teilen deckungsgleiche Beschwerdeverfahren zu führen.

E. 3

a) Ferner rügten die Beschwerdeführer in der "zusätzlichen rechtlichen Begründung" ihrer Beschwerde, dass "mit dem Entscheid der RUBD (...), bestimmte Gebiete nicht in den Nutzungsrichtplan aufzunehmen, den Zonennutzungsplan wie die Einzonung des Weilers J. _____ in die Wohnzone nicht zu genehmigen, die Einzonungen für die (Fruchtfolgeflächen) zu sistieren und die Nichtgenehmigung der Einzonung eines Teils der (Parzellen Nrn.) fff und iii in die Freihaltezone", in die Kompetenz der Gemeinde eingegriffen und die Gemeindeautonomie verletzt werde. Sie beanstandeten diesbezüglich auch die Verletzung des Rechtsgleichheitsprinzips und Willkür und machten eine unzulässige Rückzonung bzw. einen Anspruch auf Einzonung geltend. b) Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde hinsichtlich dieser Ausführungen kein einschlägiges Begehren enthält: Der in der Beschwerde enthaltene pauschale Antrag, wonach "die Gesamtrevision der Ortsplanung Wünnewil-Flamatt" zu genehmigen sei, erweist sich als zu wenig präzise, um eine umfassende Prüfung der erwähnten Punkte bzw. sämtlicher im angefochtenen Entscheid durch die RUBD nicht genehmigter Elemente durch das Kantonsgericht auszulösen, zumal das vorliegende Verfahren durch einen Rechtsanwalt geführt wird, womit entsprechend erhöhte Anforderungen an die Ausformulierung von

Begehren bestehen (vgl. MOSER, in VwVG, 2008, Art. 52 N. 1, mit Hinweis). Die Beschwerdeführer beschränken sich zudem in diesen Ausführungen auf allgemeine rechtliche und theoretische Ausführungen, ohne den einschlägigen Sachverhalt darzulegen bzw. (zumindest kurz) zu begründen, warum bzw. zu welchem Zweck sich solche Einzonungen bzw. Änderungen der Gesamtrevision aus ihrer Sicht in casu aufdrängen würden. Dies gilt insbesondere auch für die Freihaltezonen auf den Parzellen Nrn. fff und iii, auf deren Problematik die Beschwerdeführer mit keinem Wort spezifisch eingehen. Weiter wird denn auch die Legitimation von B._____, C._____ und D._____ hinsichtlich dieser Einzonungen bzw. Änderungen nicht begründet bzw. ist (jedenfalls in weiten Teilen) nicht ersichtlich. Die Beschwerde enthält keinerlei Ausführungen, inwieweit die Beschwerdeführer von

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 den entsprechenden Elementen der Planung überhaupt berührt sind. Bezüglich der Gemeinde ist wiederum darauf hinzuweisen, dass sich die "zusätzlichen rechtlichen Ausführungen" wörtlich im Beschwerdeverfahren Nr. 602 2015 114 wiederfinden, so dass sich eine Behandlung dieser Rügen im Rahmen der vorliegenden Beschwerde mit Blick auf die Gemeinde nach dem Vorgesagten auch aus diesem Grund nicht als angebracht erweist.

E. 4

Im Ergebnis ist demnach auf die Beschwerde der einfachen Gesellschaft "A._____", bestehend aus der Gemeinde Wünnewil-Flamatt, B._____, C._____ und D._____, nicht einzutreten.

E. 5

a) Die Kosten, die auf CHF 2'000.- festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 131 VRG; Art. 2 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Der Saldo von CHF 2'000.- ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten. b) Die Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 139 VRG). Der Hof erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Gerichtskosten von CHF 2'000.- werden den Beschwerdeführern solidarisch auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Saldo von CHF 2'000.- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. III. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 15. September 2016/dgr Präsident Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.